



## Barrister in England und Wales

– Aktuelle berufsrechtliche Fragen –

### I. Dokumentationszentrum für Europäisches Anwaltsrecht

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwaltsrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV und die BRAK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung.

Das Dokumentationszentrum führt die Interessen der Universität zu Köln und der Anwaltschaft an der Stärkung des europäischen Bezugs der Juristenausbildung und der Erforschung des Anwaltsrechts der europäischen Staaten zusammen. Nicht nur soll den Studenten der Blick auf die Betätigungsmöglichkeiten in Europa eröffnet werden, auch die rechtsvergleichende Forschung auf dem Gebiet des Anwaltsrechts soll verstärkt und eine Harmonisierung der Berufsrechte vorangetrieben werden. Für die notwendige Fortentwicklung des deutschen Berufsrechts der Rechtsanwälte ist ein Blick auf die Entwicklung des Anwaltsrechts in anderen europäischen Staaten unverzichtbar. Das Dokumentationszentrum soll daher auch den Meinungsaustausch zwischen Anwaltsverbänden, mit Anwaltsrecht befaßten Akademikern und Rechtsanwälten im europäischen Kontext fördern.

Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen Ländern. Den Anfang einer losen Reihe von Berichten, die diese Arbeit des Dokumentationszentrums widerspiegeln, macht eine Dokumentation über einen Gedankenaustausch mit dem *General Council of the Bar of England And Wales* („*Bar Council*“) über berufsrechtliche Fragen, die gegenwärtig die *Barrister* in England und Wales beschäftigen.

### II. Der Barristerstand

Per 1. Oktober 1998 waren in England und Wales 9.698 *Barrister* zugelassen, hiervon ca. 24 % Frauen. Das Wachstum des Standes lag in den letzten Jahren kontinuierlich bei ca. 5%, auf 5.000 Einwohner kommt gegenwärtig ein *Barrister*. Pro Jahr akzeptieren die vier *Inns*, die die *Bar* bilden, zwischen 700 und 800 Nachwuchsjuristen für die sog. *Pupillage*, dem Ausbildungsgang für *Barrister*. Die Zahl der Nachwuchsbarrister hat es mit sich gebracht, daß der Stand der *Barrister* mit jährlich 5% um einen Prozentpunkt schneller wächst als jener der *Solicitors*. Der Berufsstand generiert ca. 1/3 seines Einkommens auf allgemeiner zivilrechtlicher Arbeit, 1/4 aus strafrechtlichen Tätigkeit, 14% aus dem Wirtschaftsrecht und 11% aus dem Familienrecht, während sich die restlichen 17% u. a. auf Arbeits- und Steuerrecht sowie Gewerblichen Rechtsschutz verteilen. Die geringsten Einkünfte erzielen *Barrister*, die überwiegend Familien- oder Strafrecht betreiben. 31,4% Prozent der Einnahmen der *Bar* stammen aus öffentlichen Mitteln (u. a. für staatsanwaltliche Tätigkeiten für den *Crown Prosecution Service*), 58,3% aus Tätigkeiten für den privaten Bereich. 18% der *Barrister* erzielen ein jährliches Einkom-

men von unter 42.700 Pfund, 24% von unter 79.400 Pfund, 46% von unter 163.400 Pfund. Das höchste Einkommen erzielen die sog. „*Queen's Counsel*“ als von der Königin nach einem Auswahlverfahren aufgrund besonderer Erfahrung und Verdienste ernannte Juristen, die sich fast ausschließlich aus dem Barristerstand rekrutieren. *Queen's Counsel* liquidieren ca. 300 Pfund pro Arbeitsstunde, während Berufseinsteiger je nach Rechtsgebiet zwischen 50 und 100 Pfund abrechnen (die vorstehenden und nachfolgenden statistischen Angaben beruhen auf einer vom Verfasser vorgenommenen Auswertung von Datenmaterial, das die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Stoy Hayward 1999 im Auftrag des *General Council of The Bar* erhoben hat).

### III. Access to Justice Act 1999

Durch den *Access to Justice Act 1999*, der Ende September verabschiedet worden ist, wird – gemeinsam mit der im Rahmen der sog. „*Woolf Reforms*“ realisierten Umgestaltung des Verfahrensrechts – das englische Justizwesen signifikant verändert. Dieses Reformpaket ist ein „heißes Eisen“ und in Kreisen der Anwaltschaft viel diskutiert. Für die „*barrister*“ bringt der *Access to Justice Act* unter anderem mit sich, daß künftig auch dem angestellten „*barrister*“ das sog. „*right of audience*“ gewährt werden wird. Bislang konnten zwar „*barrister*“ als Angestellte vor allem großer „*law firms*“ oder Beratungsgesellschaften tätig sein, ihnen war bei einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis außerhalb der sog. „*inns*“ ein Auftreten vor Gericht verwehrt. Durch den *Access to Justice Act* wird diese Beschränkung wegfallen. Von den gegenwärtig ca. 9.000 „*barristers*“ arbeiten ca. 500 bis 1.000 in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen und werden von diesen Veränderungen betroffen sein. Seitens des *Bar Council* sieht man diese neue Entwicklung nicht als besorgniserregend an, auch wenn künftig große Beratungsgesellschaften, denen bislang ein Auftreten durch ihre „*solicitors*“ vor Gericht verwehrt ist, Prozeßvertretung durch ihre angestellten „*barrister*“ übernehmen können. Nach Einschätzung des *Bar Council* dürfte eine solche Praxis für große Kanzleien unter ökonomischen Gesichtspunkten regelmäßig nicht attraktiv sein, da das Einschalten eines externen „*barristers*“ für die Durchführung eines Prozeßverfahrens regelmäßig kostengünstiger ist als die Übernahme derselben Tätigkeit durch einen angestellten „*barrister*“. Dies beruht auf den im Vergleich zu in „*chambers*“ organisierten *Barristern* signifikant höheren Overhead-Kosten von größeren Beratungsgesellschaften (der durchschnittliche *Barrister* kann 76% seiner Einkünfte als Gewinn verbuchen). Allerdings sieht man eine gewisse Gefahr darin, daß die großen Beratungsgesellschaften möglicherweise künftig verstärkt sog. „*cherry-picking*“ betreiben, also die vom Arbeitsaufwand her einfach gelagerten Fälle intern durch angestellte „*barristers*“ abwickeln lassen, während die arbeitsintensiven Verfahren weiterhin außer Haus gegeben werden.

Verknüpft mit dieser Frage ist die weitere Entwicklung der sog. „*solicitor-advocates*“, die 1990 durch den *Courts and Legal Services Act* eingeführt worden sind. Durch den *Courts and Legal Services Act* ist seinerzeit erstmals auch „*solicitors*“ die Möglichkeit eingeräumt worden, bei einer entsprechenden Zulassung als sog. „*solicitor-advocate*“ vor Gerichten höherer Instanz tätig und somit in den angestammten Tätigkeitsbereich der „*barrister*“ vordringen zu können. Die Zahl der „*solicitor-advocates*“ schätzt man auf gegenwärtig ca. 700. Nach Erfahrungen des *Bar Council*



tangiert das Auftreten dieser „*solicitor-advocates*“ vor allem die jungen „*barrister*“, da von „*solicitor-advocates*“ vor allem sog. „*low level work*“ übernommen wird, die in der Vergangenheit typischerweise von „*junior barristers*“ wahrgenommen wurde und die diesen die Möglichkeit gab, sich weiter zu qualifizieren und innerhalb des „*barrister*“-Standes zu reüssieren.

#### IV. Multi-Disciplinary Partnerships

Die Diskussion um die Zulassung von „*multi-disciplinary partnerships*“ in Großbritannien – die von der *Law Society of England And Wales* Ende 1999 grundsätzlich befürwortet worden ist – wird vom *Bar Council* gegenwärtig mit Interesse verfolgt, wenngleich das Problem die „*barrister*“ aufgrund ihres Gesellschaftsrechts nicht unmittelbar betrifft. Bislang ist es dem „*barrister*“ lediglich möglich, sich in „*chambers*“, die in etwa unseren Bürogemeinschaften entsprechen, zusammenzuschließen. Eine Assoziierung ist ihnen weder mit ihresgleichen noch mit Angehörigen anderer Berufe gestattet. Allerdings sieht man einen gewissen Reformdruck durch die Gewährung des „*right of audience*“ für angestellte „*barrister*“. Seitens des *Bar Council* hält man es für nicht unwahrscheinlich, daß bei einer grundsätzlichen Zulässigkeit von MDPs in Großbritannien große Beratungsgesellschaften dazu übergehen, „*barrister*“ in „*chamber*“-ähnlichen Gemeinschaften zu beschäftigen, die den Beratungsgesellschaften „angelagert“, zur Vermeidung von für Beratungsgesellschaften hohen Overhead-Kosten aus diesen aber organisatorisch und strukturell ausgegliedert sind. Das Problem, das sich aus Sicht des *Bar Council* in einem solchen Falle stellen wird, ist, in welcher Weise die in einer MDP tätigen „*barrister*“ Aufträge entgegennehmen dürfen. Das klassische Berufsbild des „*barrister*“ widerspricht dem Leitbild der MDP, nämlich einer teamorientierten, interprofessionellen Zusammenarbeit. Grundsätzlich darf der „*barrister*“ Instruktionen nur von dem ihn beauftragenden „*solicitor*“ entgegennehmen. Mit diesem Leitbild ist es vom Grundsatz her unvereinbar, daß der „*barrister*“ in ein multiprofessionelles Beratungsteam eingebunden ist, unmittelbar mit dem Mandanten zusammenarbeitet und von diesem möglicherweise direkt beauftragt wird.

Grundsätzliche Bedenken, die man beim *Bar Council* gegen die Zulassung von MDPs hegt, sind für die Diskussion um MDPs typisch: Zum einen macht man geltend, daß die Berufsrechte der für eine MDP interessanten Berufen sämtlich nicht dieselben hohen Standards im Bereich des Schutzes der „*confidentiality*“ aufweisen, wie dies für „*barrister*“ und „*solicitor*“ nach englischem Berufsrecht der Fall ist. Zum anderen sieht man das Problem der effektiven Ausübung der Berufsaufsicht über „*barrister*“, die in einer MDP tätig sind. Für Fragen berufsrechtlicher Verstöße wäre es nach Ansicht des *Bar Council* notwendig, ggf. Zugriff auch auf die in der Gesellschaft tätigen Angehörigen der anderen Berufsgruppen nehmen zu können, um sich ein Gesamtbild über das berufsrechtliche Verhalten des disziplinarrechtlich verfolgten „*barrister*“ machen zu können. An entsprechenden Kompetenzen fehlt es jedoch dem *Bar Council* (ebenso wie der für die „*solicitor*“ zuständigen *Law Society*).

#### V. Gesellschaftsrecht der Barrister

Ebenso wie die traditionelle Zweiteilung der englischen Anwaltschaft in *Barrister* und *solicitor* immer einmal wie-

der Gegenstand von Reformdiskussionen ist, wird auch die Zukunft des stark traditionell geprägten Gesellschaftsrechts der *Barrister* gelegentlich kritisch hinterfragt. Nach Ansicht des *Bar Council* wird das gegenwärtige „*Chamber*“-System mittelfristig Bestand haben. Traditionell sind *Barrister*, soweit sie nicht alleine praktizieren, in sog. *Chambers* zusammengeschlossen, die deutschen Bürogemeinschaften entsprechen. Bis auf 172 *Barrister* sind alle Standesangehörigen in *Chambers* organisiert. Mehr als die Hälfte aller *Barrister* arbeitet in einer *Chamber* mit einer Größe von 21-40 *Barrister*; die größten *Chambers* zählen bis zu 90 *Barrister*. Allerdings sind absolut nur 5 *Chambers* größer als 60 *Barrister*. Die Zahl der *Chambers* nimmt in geringem Maße zu als jene der Berufsangehörigen, was einen Trend hin zu immer größeren *Chambers* belegt. Zudem ist eine Abwanderungsbewegung von Angehörigen kleinerer hin zu größeren *Chambers* festzustellen. Über 50% aller *Chambers* geben an, sich schwerpunktmäßig mit nur einem einzigen Rechtsgebiet zu befassen.

In jüngster Zeit ist die Frage der Assoziierungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Gestattung von Erfolgshonoraren durch die *Conditional Fee Agreement Order 1995/98* wieder virulent geworden. Aufgrund der vom Staat stark forcierten Verlagerung der Prozeßkostenfinanzierung auf eine spekulative Basis haben sich die „*barrister*“ bemüht, eine Organisationsform zu finden, die es ihnen ermöglicht, das Risiko des Tätigwerdens auf Erfolgsbasis in einer Weise zu verteilen, die eine Wettbewerbsfähigkeit mit „*solicitors*“ gewährleistet. Während beim „*solicitor*“ nur ein vergleichsweise geringer Teil der Tätigkeit auf forensische Mandate entfällt, ist die Prozeßvertretung überwiegender Tätigkeitsbereich der „*barrister*“. Aus diesem Grunde ist bei ihnen der Anteil der Mandate, in denen ein Tätigwerden auf spekulativer Basis im Raum steht, wesentlich größer als bei einem „*solicitor*“. Einem „*solicitor*“ fällt es aus diesem Grunde leichter, auf Erfolgsbasis zu arbeiten, da er aus der großen Zahl der übrigen Mandate auch im Mißerfolgsfalle ausreichende Einnahmen zur Quersubventionierung generieren bzw. aufgrund der Möglichkeit der Quersubventionierung zu geringeren Erfolgsquoten arbeiten kann, als dies einem „*barrister*“ möglich ist. Vor diesem Hintergrund gab es Überlegungen, innerhalb einer *Chamber* die Teilung der Honorare aus „*conditional fee*“-Mandaten zuzulassen. Entscheidendes und ungelöstes Problem ist der *modus operandi*, der diese Gebührenteilungsabkommen nicht automatisch zu einer „*partnership*“ nach englischem Recht machen würde. Das Problem ist nicht endgültig ausgestanden, jedenfalls ist man nicht willens, eine Gebührenteilung in einer Form zuzulassen, aus der eine Vergesellschaftung der Mitglieder der Bürogemeinschaft zu folgern wäre. Der Grund, warum das *Bar Council* in höchstem Maße darauf bedacht ist, keine Vergesellschaftung der „*barrister*“ zu gestatten, liegt in der Vermeidung potentieller Interessenkonflikte, die zu einer Gefährdung des Berufsstandes führen könnten. Relevant werden Interessenkonflikte bei einer Vergesellschaftung vor allem unter zwei Gesichtspunkten:

Eine größere Anzahl von älteren *Barrister* ist neben der anwaltlichen Tätigkeit auch als „*part-time judge*“ tätig, übt also auch richterliche Funktionen aus (traditionell rekrutiert sich die englische Richterschaft [noch] aus den „*barristers*“). Eine Vergesellschaftung der „*barrister*“ würde es sämtlichen Angehörigen der „*chambers*“ unmöglich machen, in Verfahren aufzutreten, in denen einer von ihnen als „*part-time judge*“ richterliche Funktionen ausübt. Gegenwärtig werden, soweit es sich um eine reine Büroge-



meinschaft handelt, keine Bedenken geltend gemacht, daß ein „*barrister*“ vor einem Gericht auftritt, über das ein Kollege präsidiert, mit welchem er sich die „*chamber*“ teilt.

Problematisch ist zum anderen, daß Angehörige derselben „*chamber*“ sowohl auf Seiten des Beklagten als auch des Klägers tätig werden. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht unüblich, da aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl der „*barrister*“ und der zunehmenden Spezialisierung die Auswahlmöglichkeiten für Mandanten zum Teil nicht sehr groß sind. Gegen das Tätigwerden für Kläger und Beklagte durch Angehörige derselben „*chamber*“ werden keine Einwände erhoben, sie wären allerdings unvermeidbar, wenn es zu einer Vergesellschaftung und Gewinnteilung innerhalb der „*chamber*“ käme.

## VI. Haftungsrecht (Immunity)

Ein weiterer, gegenwärtig intensiver diskutierter Problembereich ist die Frage der sog. „*immunity*“. Hierunter versteht man den – vergleichsweise interessanten – Rechtszustand, daß „*barrister*“ für schadensverursachende Kunstfehler schadensersatzrechtliche Immunität genießen, soweit es sich um ein forensisches Tätigwerden handelt. Die Berechtigung für diese Immunität leitet sich nach englischem Rechtsverständnis aus dem Umstand ab, daß man einen Anwalt nicht für ein Verhalten schadensersatzrechtlich haftbar machen möchte, das oftmals aus in großer Eile getroffenen und unter starkem Druck resultierenden ad hoc-Entscheidungen vor Gericht resultiert. Hieraus folgt, daß Schadensersatzpflichten unberührt bleiben, die aus Tätigwerden bei Vergleichen oder bei der reinen Rechtsberatung erfolgen. Die Immunität beruht nicht auf gesetzlichen Bestimmungen, sondern entspricht einer Doktrin des „*common law*“, nach der eine Haftung des forensisch tätigen Anwalts der „*public policy*“ widerspricht. Das Thema ist gegenwärtig von hoher Aktualität, weil beim *House of Lords* als Revisionsinstanz ein Anwaltshaftungsprozeß anhängig ist und das *House of Lords* vermutlich im Laufe des Jahres 2000 die Frage der Berechtigung der Immunität von Anwälten für deren forensisches Tätigwerden grundlegend beleuchten wird. In der Anwaltschaft besteht eine wohl nicht unberechtigte Befürchtung, daß das *House of Lords* einen verbraucherfreundlichen Stand einnehmen und mit einer entsprechenden Entscheidung die traditionelle Immunität der Anwälte beseitigen wird.

## VII. Mediation

Die Mediation hat für die Tätigkeit von der „*barrister*“ eine gewisse Bedeutung erreicht, weil insbesondere Familienmediation von Seiten der Regierung durch finanzielle Anreize erheblich „gesponsert“ wird. Ein weiterer Bereich, in dem die Mediation eine gewisse Bedeutung erlangt hat, ist die Wirtschaftsmediation. Interessanterweise ist die Mediation in letzter Zeit verstärkt in das Blickfeld der „*barrister*“ gelangt, weil sich vor allem „*junior barristers*“ durch die verstärkte Konkurrenz durch „*solicitor-advocates*“ im forensischen Bereich neue Betätigungsfelder erschließen müssen. Aus diesem Grunde sind insbesondere jüngere „*barrister*“ verstärkt im Bereich ADR und Mediation aktiv. Erleichtert wird dieses Tätigwerden durch den Umstand, daß eine Beauftragung in einem solchen Fall unmittelbar durch den Mandanten möglich ist und nicht wie üblich eine Auftragserteilung durch einen „*solicitor*“ zu erfolgen hat.

Aufgrund der in Großbritannien zweigeteilten Anwaltschaft ergeben sich bei der Implementierung der Richtlinie 98/5/EG eine Reihe von Sonderproblemen, die die Richtlinie nicht unmittelbar erfaßt. Ein von Seiten der *Bar* ausgemachtes Problem ist die Frage, unter welchem Titel sich ein ausländischer Anwalt nach einer dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit im englischen Recht zulassen kann. Bei wörtlichem Verständnis des Richtlinieninhalts würde ihm sowohl der Beruf des „*barristers*“ als auch der des „*solicitors*“ offenstehen. Allerdings muß er sich während der dreijährigen Tätigkeit, der „Qualifikationsphase“, in der er unter seinem Heimattitel im Aufnahmestaat tätig ist, in England und Wales registrieren lassen. Diese Registrierung kann sowohl bei der *Law Society* als auch beim *General Council of the Bar* erfolgen. Ungeklärt ist insoweit, ob die Registrierung etwa bei der *Law Society* in dem Sinne bindend ist, daß nach Ablauf der „dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit“ sodann auch nur noch eine Zulassung als „*solicitor*“ möglich ist (bzw. vice versa). Von Seiten des *Bar Council* ist man der Auffassung, daß eine solche restriktive Sichtweise eingenommen werden sollte. Die *European Communities (Lawyer's Practice) Order* – das Statutory Instrument, mit dem die Richtlinie 98/51 für England und Wales sowie Nordirland in britisches Recht implementiert worden ist – sieht eine entsprechende Beschränkung vor. Die Richtlinienkonformität eines solchen Verständnisses erscheint allerdings zweifelhaft, da die dreijährige Tätigkeit als registrierter Anwalt im Aufnahmestaat sicherstellen soll, daß hinreichende Rechtskenntnisse erworben worden sind, die den Erwerb der Berufstitels des Aufnahmestaates rechtfertigen. Geht man davon aus, daß der Migrant während dieser Phase gerade nicht als „*Solicitor*“ oder „*Barrister*“ tätig sein darf, sondern nur als „Rechtsanwalt“, erscheint eine Beschränkung des Migranten auf einen bestimmten englischen Titel aufgrund der Registrierung inkonsistent. Soweit eine Festlegung des Migranten auf den künftigen Berufstitel des Aufnahmestaats bereits durch die erstmalige Registrierung nicht haltbar ist, geht man beim *Bar Council* davon aus, daß ein Großteil der Migranten sich als „*barrister*“ registrieren lassen wird, weil die jährlich zu beantragenden „*practising certificates*“ des *General Council of the Bar* kostengünstiger sind als jene der *Law Society of England And Wales*. Im Gegensatz zur *Law Society* tangiert das *Bar Council* das Problem, daß ausländische Anwälte unter wesentlich erleichterten Voraussetzungen als ein „*solicitor*“ die Zulassung für gerichtliches Tätigwerden durch Vollintegration in den *Barrister*-stand erhalten können, nicht. Für den „*solicitor*“ ist ein „*crossing-over*“ nicht ohne weiteres möglich. Die *Law Society* hält es für problematisch, daß sich ein Migrant für drei Jahre bei der *Law Society* registrieren läßt und „*solicitor*-typisch“ tätig ist, um sodann bei der nach drei Jahren möglichen Vollintegration wesentlich leichter als der „*solicitor*“ Aufnahme bei der *Bar* zu finden.

Wiss. Mitarbeiter Matthias Kilian, Dokumentationszentrum für Europäisches Anwaltsrecht, Universität zu Köln

## VIII. Richtlinie 98/5/EG